
558/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 521/J betreffend Fahrtechnikzentrum und Restaurant in Marchtrenk/OÖ, welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen, am 12. Juni 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Am 2.10.2001 hat die Test & Training, Fahrtechnikzentren und Sicherheitstraining Gesellschaft m.b.H. bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gemäß § 77 GewO 1994 die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines "ÖAMTC-Fahrtechnikzentrums" beantragt.

Am 18.7.2002 wurde von derselben Einschreiterin beim Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 358 GewO 1994 die Feststellung beantragt, dass die Errichtung und der Betrieb des Fahrschulzentrums Marchtrenk nicht der Genehmigung nach § 77 GewO 1994 bedarf.

Mit Schreiben vom 28.8.2002 hat die zuständige Abteilung Gewerbe für den Landeshauptmann von Oberösterreich der Einschreiterin mitgeteilt, dass die geplante Tätigkeit "ohne Zweifel als Unterricht im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994 zu qualifizieren und vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen" sei.

Weiters teilte die Behörde mit: "Soweit daran gedacht ist, den Kursteilnehmern auch Mahlzeiten bzw. Getränke anzubieten, hat dies auf den "Unterrichtscharakter" der Kurse und Schulungen keinen Einfluss. Diese Tätigkeiten werden daher gesondert zu beurteilen sein".

Im Hinblick auf den Antrag der Einschreiterin gem. § 358 GewO auf Feststellung, dass die Einrichtung und der Betrieb des Fahrschulzentrums Marchtrenk nicht der Genehmigung nach § 77 GewO 1994 bedarf, führte die Behörde aus: "Feststellungsverfahren der Oberbehörde über die Anwendbarkeit der gewerberechtlichen Vorschriften bzw. die Genehmigungspflicht einer Anlage sind nur dann durchzuführen, wenn diesbezügliche Zweifel bestehen (vergleiche § 348 Abs. 1 erster Satz GewO 1994). Da im Konkreten solche Zweifel aber nicht vorliegen, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht vorgesehen."

Mit Eingabe der Einschreiterin vom 18.11.2002 erfolgte sodann die Zurückziehung des Genehmigungsansuchens.

Antwort zu Punkt 2 und 3 der Anfrage:

Diesbezüglich wird auf die in der Beantwortung der Frage 1 zitierten Ausführungen der zuständigen Behörde verwiesen.